

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 389

ausgegeben am 25. August 2025

---

## Gesetz

vom 13. Juni 2025

### über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBL 2000  
Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz und 1a

1) Die Beschwerdekommmission ist vorbehaltlich Abs. 1a zuständig für  
Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

1a) Sie ist zudem zuständig für Beschwerden gegen erstinstanzliche  
Verfügungen und Entscheidungen in Verwaltungsstrafsachen, soweit dies  
gesetzlich besonders bestimmt ist.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 148/2024 und 18/2025

Art. 5

*Verfahren*

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG) und des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG).

**II.**

**Übergangsbestimmung**

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige erstinstanzliche Verfügung oder Entscheidung ergangen ist.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verwaltungsstrafgesetz vom 13. Juni 2025 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin